

# VERHALTENSKODEX DER INNO TAPE GMBH

Gemeinsam mit unseren Lieferanten und Partnern wollen wir Innovation und Höchstleistung auf nachhaltige Weise fördern und gewährleisten. Unsere Philosophie der Zusammenarbeit basiert auf wechselseitigen Erwartungen und Pflichten: Im Fokus stehen Zuverlässigkeit, Transparenz, Kommunikation und Nachhaltigkeit. Ziel dieser Richtlinie zur Nachhaltigkeit ist daher die Festlegung eines gemeinsamen Leistungsstandards, Aufklärungsarbeit, sowie das Engagement für eine verantwortungsbewusste Zusammenarbeit.

Die Richtlinie basiert auf unseren Grundsätzen zur sozialen Verantwortung. Außerdem orientiert sie sich an international anerkannten Prinzipien und Konventionen wie dem Global Compact der Vereinten Nationen (<http://unglobalcompact.org>) und den International Labor Standards der ILO (<http://www.ilo.org>). Des Weiteren müssen alle Geschäftsaktivitäten innerhalb der Lieferkette die lokalen Gesetze erfüllen. Wenn nationale gesetzliche Regelungen, internationale Gesetzesbestimmungen, Branchenstandards und die vorliegende Richtlinie das gleiche Thema behandeln, sind stets die jeweils strengeren Bestimmungen anzuwenden.

Diese Richtlinie definiert die Anforderungen der INNO TAPE GmbH für ihre Lieferanten und Partner bezüglich deren Verantwortung für Mensch und Umwelt. Der Lieferant und Partner stimmt dieser Vereinbarung zu und verpflichtet sich zur Einhaltung der nachstehenden Richtlinien.

## 1. VERMEIDUNG VON KINDERARBEIT

In keiner Phase der Produktion darf auf Kinderarbeit zurückgegriffen werden. Die Unternehmen sind aufgefordert, sich an die Empfehlung aus den ILO-Konventionen zum Mindestalter für die Beschäftigung oder den Arbeitseinsatz von Kindern zu halten. Dieses Mindestalter darf nicht geringer als das Alter sein, mit dem die allgemeine Schulpflicht endet, und in jedem Fall nicht weniger als 15 Jahre betragen. Das Mindestalter für gefährliche Arbeiten beträgt 18 Jahre.

## 2. LÖHNE, SOZIALLEISTUNGEN UND ARBEITSZEITEN

Vergütung und Sozialleistungen müssen den Grundprinzipien hinsichtlich Mindestlöhne, Überstunden und gesetzlich vorgeschriebener Sozialleistungen entsprechen. Die Arbeitszeiten müssen mindestens den geltenden Gesetzen, den Branchenstandards oder den einschlägigen ILO-Konventionen entsprechen, je nachdem, welche Regelung strenger ist.

## 3. FREIE WAHL DER BESCHÄFTIGUNG

Zwangs- oder Pflichtarbeit ist unzulässig. Die Beschäftigten müssen die Freiheit haben, das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung einer angemessenen Frist zu kündigen. Von den Beschäftigten darf nicht verlangt werden, Ihren Ausweis, Reisepass oder Ihre Arbeitsgenehmigung als Vorbedingung für die Beschäftigung an den Arbeitgeber auszuhändigen.

## 4. VEREINIGUNGSFREIHEIT

Arbeiter müssen offen mit der Unternehmensleitung über die Arbeitsbedingungen kommunizieren dürfen, ohne Repressalien, in welcher Form auch immer, befürchten zu müssen. Sie müssen das Recht haben, sich zusammenzuschließen, einer Gewerkschaft beizutreten, eine Vertretung zu ernennen und sich in eine solche wählen zu lassen.

## **5. GESUNDHEIT UND SICHERHEIT**

Der Arbeitgeber gewährleistet Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz mindestens im Rahmen der nationalen Bestimmungen und unterstützt eine ständige Weiterentwicklung zur Verbesserung der Arbeitswelt.

## **6. UMWELTVERANTWORTUNG**

Unternehmen müssen hinsichtlich der Umweltproblematik nach dem Vorsorgeprinzip vorgehen, Initiativen zur Förderung von mehr Umweltverantwortung ergreifen und die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern.

## **7. UMWELTFREUNDLICHE PRODUKTION**

In allen Phasen der Produktion muss ein optimaler Umweltschutz gewährleistet sein. Dazu gehört eine proaktive Vorgehensweise, um die Folgen von Unfällen, die sich negativ auf die Umwelt auswirken können, zu vermeiden oder zu minimieren. Besondere Bedeutung kommt dabei der Anwendung und Weiterentwicklung energie- und wassersparender Technologien zu, die geprägt sind durch den Einsatz von Strategien zur Emissionsreduzierung, Wiederverwendung und Wiederaufbereitung.

## **8. UMWELTFREUNDLICHE PRODUKTE**

Alle entlang der Lieferkette hergestellten Produkte müssen die Umweltschutzstandards ihres jeweiligen Marktsegments erfüllen. Dies schließt alle bei der Produktion eingesetzten Materialien und Stoffe ein. Chemikalien und andere Stoffe, die bei Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, müssen identifiziert sein. Für sie ist ein Gefahrenstoff-Management einzurichten, damit sie durch geeignete Vorgehensweisen sicher gehandhabt, transportiert, gelagert, wiederaufbereitet oder wiederverwendet und entsorgt werden können.

## **9. KORRUPTIONSBEKÄMPFUNG**

Bei allen Geschäftsaktivitäten und -beziehungen wird ein Höchstmaß an Integrität erwartet. Jede Form von Korruption, Bestechung, Erpressung und Veruntreuung ist strikt untersagt.

## **10. DISKRIMINIERUNGSVERBOT**

Die Diskriminierung von Mitarbeitern in jeglicher Form ist unzulässig. Dies gilt für Benachteiligungen beispielsweise aufgrund Geschlecht, Rasse, Kaste, Hautfarbe, Behinderung, Gewerkschaftszugehörigkeit, politischer Überzeugung, Herkunft, Religion, Alter, Schwangerschaft oder sexueller Orientierung.

## **11. LIEFERKETTE**

Der Lieferant verpflichtet sich, die Einhaltung der Inhalte dieses Verhaltenskodexes bei seinen Lieferanten bestmöglich zu fördern, sowie die Grundsätze der Nicht-Diskriminierung auch bei der Lieferantenauswahl und beim Umgang mit den Lieferanten einzuhalten.